



GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

In der heutigen Zeit verbringen viele Arbeitstätige regelmässig für berufliche Zwecke eine gewisse Zeit im Ausland. Die Sozialversicherungssysteme der Vertragsparteien werden im Personenfreizügigkeitsabkommen CH/EU (FZA) koordiniert. Bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten bleibt man – mit wenigen Ausnahmen – für sämtliche Einkünfte in einem einzigen Land innerhalb der EU/EFTA versichert.

Seit dem 01.01.2019 führen verschiedene EU/EFTA-Staaten regelmässige Kontrollen bei der Einreise oder in typischen Business-Hotels durch. Bei diesen Kontrollen wird die sogenannte A1-Bescheinigung verlangt und ist entsprechend vorzuweisen. Diese Bescheinigung dient dem Nachweis, dass die Person im entsprechenden Staat (im Normalfall in der Schweiz) sozialversicherungsrechtlich versichert ist. Kann die Bescheinigung nicht vorgewiesen werden, droht dem Arbeitgeber (und allenfalls auch dem Arbeitnehmer) je nach Land ein hohes Bussgeld im Rahmen von Verwaltungs(-straf)verfahren oder eine geschätzte Rechnung für geschuldete Sozialversicherungsbeiträge. Das kann unter Umständen teuer werden. Aus diesem Grund ist es äusserst wichtig, vor Antritt einer Geschäftsreise in den EU/EFTA-Raum diese Bescheinigung bei der Ausgleichskasse einzuholen und während der Reise mitzuführen. Die wichtigsten Informationen dazu:

Wo kann ich die A1-Bescheinigung beantragen?

Bei der Ausgleichskasse, mit welcher der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge abrechnet. Das einzureichende Formular finden Sie hier: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/11662/download>
Alternativ können Sie sich bei der ALPS registrieren lassen und die Bescheinigung online beantragen: <https://www.alps.bsv.admin.ch/alps>

Muss ich für jede Geschäftsreise eine neue A1-Bescheinigung beantragen?

Nein. Die ausgestellte Bescheinigung der Ausgleichskasse behält ihre Gültigkeit während maximal 24 Monaten. Nach Ablauf der Bescheinigung muss entsprechend eine neue beantragt werden.

Muss für jeden Angestellten eine eigene A1-Bescheinigung beantragt werden?

Ja. Die Bescheinigung lautet auf den entsprechenden Angestellten. Aus diesem Grund muss für jeden Angestellten, der im EU/EFTA-Raum tätig wird, eine Bescheinigung beantragt werden.

Ich bin lediglich für ein kurzes Meeting bei einem Kunden in Österreich. Muss ich trotzdem eine A1-Bescheinigung mitführen?

Ja. Es spielt keine Rolle, ob es sich bei der Tätigkeit um einen länger andauernden Aufenthalt im EU/EFTA-Raum handelt oder lediglich um eine halbstündige Besprechung. Relevant ist nur, ob man während des Auslandsaufenthalts beruflich tätig wird. Bei privaten Auslandsaufenthalten wird weiterhin keine Bescheinigung verlangt.

Christian Bosshard



ZWEI MILLIARDEN ZUSÄTZLICH FÜR DIE AHV

Ein erster Schritt zur zusätzlichen Finanzierung der AHV wurde mit der deutlichen Annahme der STAF-Vorlage (66,4% des Stimmvolkes sagten JA zur Steuerreform und zur AHV-Finanzierung) getätigt. Die Vorlage soll nun sicherstellen, dass der AHV bereits ab 2020 pro Jahr zusätzlich 2 Milliarden Franken zuzufliessen. Davon steuert der Bund rund 800 Millionen bei. Die restlichen 1,2 Milliarden Franken tragen die Unternehmen und die Versicherten.

Der Beitragssatz der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird um je 0,15 Prozent erhöht, also um je 1.50 Franken auf 1000 Franken Lohn. Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) tritt am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2019 beschlossen.

Mit der STAF ist aber nur ein erster Schritt für die Finanzierung der AHV getan. Die Stabilisierung der AHV wird mit der Reformvorlage AHV 21 weiterhin verfolgt. Im Jahr 2020 werden die geburtenstarken Jahrgänge pensioniert. Mit der AHV 21 schlägt der Bundesrat vor, das Rentenalter von Mann und Frau zu harmonisieren (beide Rentenalter 65). Mehreinnahmen sollen über die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 2021 erfolgen. Wir bleiben dran.

Quelle: www.admin.ch



SOMMERAUSFLUG AN DEN WALENSEE



Traditionell am letzten Freitag im Juni findet unser Teamausflug statt. Dieses Jahr wagten wir uns mit dem Standup-Paddle auf den Walensee und haben unser Gleichgewicht und die Balance unter Beweis gestellt. Nach einer erfrischenden Abkühlung fuhren wir nach Murg, von wo uns das Schiff bis nach Au transportierte. Nach einem rund halbstündigen Marsch haben wir unser Ziel, das Restaurant Seehus in Quinten, erreicht. Bei einem feinen Essen konnten wir den gelungenen Tag zufrieden ausklingen lassen.

Markus Siegwart



ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch

HAMMER TREUHAND AG



Hammer Treuhand AG, Bahnhofstrasse 150, 8620 Wetzikon
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47, info@hammer-treuhand.ch, www.hammer-treuhand.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG, KONZEPT UND GESTALTUNG KERNIDEE KOMMUNIKATION & DESIGN



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

- MEHRWERTSTEUER
→ DER FIKTIVE VORSTEUERABZUG BEI DER MWST
- ADMINISTRATION
→ DIE EINFÜHRUNG DER QR-RECHNUNG
- SOZIALVERSICHERUNG
→ GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

NEWSLETTER 1/2019 JULI

- STEUERN
→ STEUERLICHE AUSWIRKUNG DER STAF-VORLAGE





MIT UNS SIND SIE AUF DEM NEUESTEN STAND

Liebe Kundinnen und Kunden
Liebe Leserinnen und Leser

Die STAF-Vorlage wurde im April dieses Jahres komfortabel angenommen. Wann wird die Vorlage umgesetzt und welche Chancen ergeben sich für Ihren Betrieb? Gerne beleuchten wir in einem Doppelbericht für Sie den steuerlichen und den sozialpolitischen Teil der Vorlage.

Werden Mitarbeiter im Ausland tätig, stellen sich diverse steuerliche und sozialversicherungstechnische Fragen. Christian Bosshard zeigt Ihnen Neuerungen auf, die ab diesem Jahr in Kraft sind.

Über 100 Jahre ist der Einzahlungsschein alt und eine Schweizer Erfolgsgeschichte, für die wir im Ausland beneidet werden. Der neue QR-Code soll den Einzahlungsschein zukunftssicher und vielseitiger machen. Lesen Sie dazu den Bericht.

Die Ausbildung von Lernenden liegt uns am Herzen. Luca Schleh hat seine Berufslehre als Kaufmann im Bereich Treuhand/Immobilien erfolgreich abgeschlossen. Er gewährt uns einen Rückblick.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien schöne und erholsame Sommerferien.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner



MEHRWERTSTEUER



DER FIKTIVE VORSTEUER-ABZUG BEI DER MWST

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Möglichkeit des fiktiven Vorsteuerabzugs stark ausgeweitet worden. Im Tagesgeschäft geht dies oft vergessen. Was ist der fiktive Vorsteuerabzug und wann ist er anwendbar?

Erhält man von einer Privatperson oder einem Geschäft, das nicht MWST-pflichtig ist, eine Rechnung, enthält diese keine MWST und es ist grundsätzlich nicht möglich, Vorsteuern abzuziehen. Der fiktive Vorsteuerabzug bietet nun die Möglichkeit, dies unter bestimmten Bedingungen trotzdem zu tun.

Die Anwendungsmöglichkeit des Abzugs fiktiver Vorsteuern war bis anhin stark eingeschränkt. Nur gewisse Branchen konnten den Abzug auf gebrauchten, individualisierbaren Handelsprodukten geltend machen. Diese beweglichen Gegenstände mussten zum Weiterverkauf verwendet werden und waren zusätzlich noch an gewisse Kriterien gebunden (z.B. kein Weiterverkauf ins Ausland).

Der Vorsteuerabzug kann nun beim Erwerb von gebrauchten und neuen individualisierbaren beweglichen Gegenständen ohne weitere Einschränkungen geltend gemacht werden, auch wenn der Lieferant eine Privatperson oder eine nicht MWST-pflichtige Gesellschaft ist. Man spricht eben vom fiktiven Vorsteuerabzug.

Anwendungsmöglichkeiten ergeben sich hier primär bei den Betriebsmitteln, die von Privaten oder nicht MWST-pflichtigen Gesellschaften eingekauft werden. Dies können gebrauchte Möbel einer Privatperson sein, das Geschäftsfahrzeug, das vom Betriebsinhaber an die Gesellschaft verkauft wird, oder das Warenlager, das einer nicht pflichtigen Gesellschaft abgekauft wird.

Es ist aber zu beachten, dass neu Kunst- und Sammlerstücke wieder der bereits einmal abgeschafften Margenbesteuerung unterstehen.

Thomas Witschi



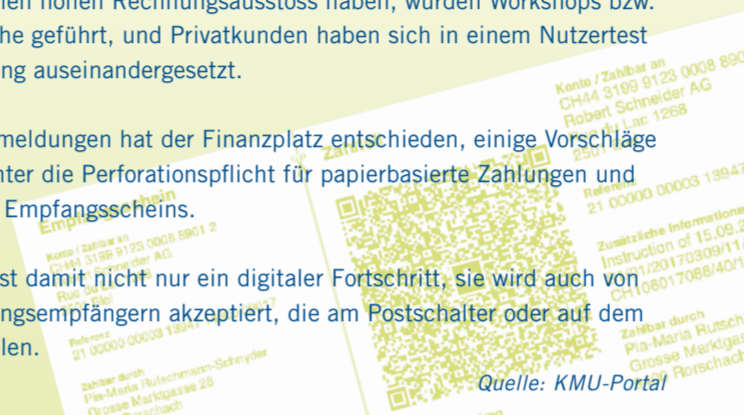
DIE EINFÜHRUNG DER QR-RECHNUNG

Ab 30. Juni 2020 können erste QR-Rechnungen bei Ihnen eintreffen. Alle Rechnungsempfänger in der Schweiz sind gefordert, wenn sie Zahlungen mithilfe von Soft- und Hardwareunterstützung auslösen. Diese müssen angepasst werden. Der Zeitbedarf für die Umstellung ist abhängig von der Komplexität der Infrastruktur. Frühzeitig planen lohnt sich.

Die QR-Rechnung löst den vor über 100 Jahren eingeführten Einzahlungsschein ab. Die Erwartungen sind entsprechend hoch. Um allen Anforderungen gerecht zu werden, hat der Finanzplatz Schweiz im letzten Herbst ein Konsultationsverfahren durchgeführt und die Meinung von Vertretern aller Marktteilnehmer eingeholt, was sehr begrüsst wurde. Mit Firmenkunden, die entweder grosse Rechnungsempfänger sind oder einen hohen Rechnungsausstoss haben, wurden Workshops bzw. qualitative Gespräche geführt, und Privatkunden haben sich in einem Nutzertest mit der QR-Rechnung auseinandergesetzt.

Aufgrund der Rückmeldungen hat der Finanzplatz entschieden, einige Vorschläge anzunehmen, darunter die Perforationspflicht für papierbasierte Zahlungen und die Einführung des Empfangsscheins.

Die QR-Rechnung ist damit nicht nur ein digitaler Fortschritt, sie wird auch von denjenigen Rechnungsempfängern akzeptiert, die am Postschafter oder auf dem Postweg zahlen wollen.



Quelle: KMU-Portal

LÖHNE



NEUER LOHNRECHNER FÜR ENTSENDEFIRMEN

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat am 5. März 2019 den nationalen Lohnrechner publiziert. Das neue Online-Tool zur Bestimmung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne in der Schweiz erleichtert den Vollzug der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr.

Das SECO entwickelte den nationalen Lohnrechner in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA). Er ist eng auf die Bedürfnisse der Vollzugsorgane der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU zugeschnitten. So liefert er ausländischen Betrieben, welche im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens Personal in die Schweiz entsenden, Anhaltspunkte zu den üblichen Löhnen in der Schweiz.

Der Rechner kann aber auch Schweizer Betrieben Anhaltspunkte über die branchen- oder ortsüblichen Lohnstrukturen in der Schweiz geben.

www.entsendung.admin.ch/Lohnrechner

Quelle: SECO

INTERNA



DIE BERUFSLEHRE MACHTE MIR VIEL SPASS



Im Sommer 2016 durfte ich mit grosser Freude meine Lehre als Kaufmann im Bereich Treuhand/Immobilien bei Gubser Kalt & Partner AG beginnen. Ich wurde rasch in das engagierte und tolle Team aufgenommen und fühlte mich wohl. Von Anfang an wurde mir viel Vertrauen geschenkt – ich konnte bei vielfältigen Arbeiten dabei sein und wichtige Fachkenntnisse erlernen. Meine Lehre machte mir viel Spass, da sie sehr abwechslungsreich war. Ich würde mich auch heute wieder dafür entscheiden.

Nach drei kurzweiligen Jahren absolvierte ich im vergangenen Monat bereits die Abschlussprüfungen. Durch das umfangreiche Fachwissen, das ich mir bei Gubser Kalt & Partner AG aneignen durfte, konnte ich gut vorbereitet und voller Zuversicht die Lehrabschlussprüfungen bestreiten. Nun halte ich mein EFZ-Zertifikat stolz in den Händen und freue mich auf den nächsten Abschnitt in meinem Berufsleben.

Luca Schleh



STEUERLICHE AUSWIRKUNG DER STAF-VORLAGE

Am 29. April 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) von den Stimmbürgern angenommen. Somit ist das Holdingprivileg in der Schweiz definitiv Geschichte. Um auch international operierende Gesellschaften in der Schweiz zu halten, ermöglicht nun das neue Gesetz den Kantonen diverse Steuerinstrumente zu implementieren, um die Attraktivität der Standorte zu erhalten. Ebenfalls erhalten die Kantone etwas mehr Geld aus der direkten Bundessteuer. Das Bundesgesetz wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Kanton Zürich hat nun bereits im April eine Umsetzungsvorlage für die Steuerreform ausgearbeitet. Diese Vorlage unterliegt dem obligatorischen Referendum und wird im September 2019 den Stimmberechtigten des Kantons vorgelegt. Voraussetzung für das Inkrafttreten der kantonalen Massnahmen ist die Annahme dieses Referendums.

Dies sind nun die wichtigsten Auswirkungen der Vorlage für die steuerpflichtigen Unternehmen und Personen im Kanton Zürich:

- Die Besteuerung von Dividenden von Gesellschaftern, die über 10% der Anteile halten, wird bei der Bundessteuer neu auf 70% (vorher 60%) erhöht.
- Der kantonale Steuersatz von zurzeit 8% bei den Unternehmenssteuern soll in einem ersten Schritt auf 7% gesenkt werden. Die Dividenden sollen weiterhin zu 50% besteuert werden. In einem weiteren Schritt soll in den nächsten drei Jahren der Unternehmenssteuersatz auf 6% gesenkt werden, wobei die Dividendenbesteuerung auf 60% erhöht werden würde. Dieser zweite Schritt ist aber noch nicht Teil des Referendums.
- Die privilegierte Holdingbesteuerung beim Kanton fällt weg. Dies hat nur auf die wenigsten KMU-Holdings einen Einfluss. Den Beteiligungsabzug wird es weiterhin unbeschränkt geben. Somit sind die Erträge aus Dividenden von Beteiligungen bei der Holding nicht steuerbar. Die Kapitalsteuer bei einer Holdinggesellschaft betrug bis anhin nur 20% der normalen Kapitalsteuer. Auch dies wird durch eine neue Massnahme ausgeglichen. Vom steuerbaren Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, auf Patente und auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, können zukünftig für die Kapitalsteuer 90% abgezogen werden. So wird verhindert, dass z. B. eine Beteiligung, die in einer Holding verbucht ist, zweimal besteuert wird, und die Kapitalbesteuerung der Holding wird somit stark reduziert.
- Es soll bei den Unternehmen zukünftig ein Abzug für einen Eigenkapitalzins vorgenommen werden können. Auf einem sogenannten Sicherheitseigenkapital, das heisst jenem Eigenkapital, welches langfristig über dem für die Geschäftstätigkeit notwendigen durchschnittlichen Eigenkapital liegt, wird ein kalkulatorischer Zinsabzug gewährt. Somit werden stark kapitalisierte Gesellschaften von dieser Massnahme profitieren.
- Für Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland soll über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus ein zusätzlicher Abzug von 50% möglich sein. Der zusätzliche Abzug ist nur zulässig für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die dem Unternehmen unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden sind. Nach den Vorgaben des Bundesrechts gelten als Zusatzabzug qualifizierende Forschung und Entwicklung, die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation.
- Erfolge aus Patenten und vergleichbaren Rechten können auf Antrag mit einer Ermässigung von 90% zum steuerbaren Reingewinn gerechnet werden. Das Gesetz umschreibt abschliessend, was als Patent anerkannt wird. Im Unterschied zur letzten Unternehmenssteuervorlage sind grundsätzlich nur noch eingetragene Patente darunter zu verstehen.
- Insgesamt ist aber die gesamte Steuerentlastung aus dem Eigenkapitalzinsvorteil, den Forschungs- und Entwicklungskosten und aus der Patentbox auf maximal 70% begrenzt.

Die meisten Massnahmen werden eher grössere, internationale Gesellschaften betreffen. Es sind diese Gesellschaften, die bis anhin auch vom Holdingprivileg profitiert haben. Eine Ausrichtung der besonderen Massnahmen auf diese Gesellschaften ist daher sicherlich sinnvoll und nachzuvollziehen.

Für die KMU-Betriebe ist sicherlich zu prüfen, ob eventuell trotzdem von den Massnahmen profitiert werden kann. In jedem Falle können auch die KMUs über den tieferen Steuertarif profitieren.

Die spätere Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60% ist sicherlich der weiteren Steuertarifsenkung auf 6% geschuldet. Insgesamt sollte die Steuerbelastung dadurch aber nicht zunehmen. Kurzfristig, also noch dieses Jahr, ist zu überlegen, grosszügigere Dividenden zu sprechen und damit zumindest von der günstigeren Besteuerung bei der Bundessteuer zu profitieren. Diese Überlegung ist aber in eine vernünftige, betriebswirtschaftliche Planung einzubinden. Nur steuerlich bedingte Hauruck-Übungen sind zu vermeiden.

Thomas Witschi